



Beitragsordnung

Turnverein "Gut-Heil 1912" Kleinniedesheim e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Beitragsordnung, Erlass und Änderung

Die Beitragsordnung regelt die Vorgehensweise zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Beitragsarten und Beitragshöhe gemäß §5 der Satzung. Sie kann jederzeit von der Mitgliederversammlung aufgehoben oder verändert werden.

§ 2 Beginn der Mitgliedschaft

1. Entsprechend den Regelungen in der Satzung muss die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragt werden.
 - a) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das verantwortliche Vorstandsmitglied in Abstimmung mit dem Vorstand.
 - b) Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - c) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit gestellt werden.
2. Mitglieder stellen dem Verein die notwendigen Daten für die Kommunikation (schriftlich, elektronisch, telefonisch) zur Verfügung. Sie teilen dem Verein Veränderungen dieser Daten zeitnah und unaufgefordert mit.
3. Nichtmitglieder dürfen bis zu drei Mal an Übungsstunden „zur Probe“ teilnehmen. Darüber hinaus ist Teilnahme am Sportbetrieb nur nach Abgabe des Mitgliedsantrags zulässig.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Todestag des Mitgliedes. Eine anteilige Rückzahlung ggfs. bereits gezahlter Beiträge für das Todesjahr erfolgt nicht, vgl. §5 der Satzung, Satz 5.
2. Mitglieder können schriftlich den Austritt erklären.
 - a) Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
 - b) Eine Kündigung per E-Mail ist möglich.
3. Mitglieder können laut §5 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie verpflichtende Beitragszahlung nicht leisten.



- a) Die aktive Weigerung, den Jahresbeitrag zu entrichten, ist ein schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen und kann zum Ausschluss durch den Vereinsvorstand führen.
 - b) Wenn ein Vereinsmitglied trotz Mahnung die Beitragszahlung sechs Monate nach Rechnungsstellung nicht geleistet hat, kann dies zum Ausschluss durch den Vereinsvorstand führen.
 - c) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied (e-)schriftlich mitzuteilen und die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Ein Ausschluss wegen Nicht-Zahlung der Jahresbeiträge ist aufzuheben, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versand der Mitteilung über den Ausschluss die ausstehenden Beiträge vollständig beglichen werden.
4. Mitglieder können laut §5 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins wiederholt und grob schädigen.
- a) Ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereines liegt vor, bei
 1. unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 2. groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 3. sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 - b) Der Vorstand teilt dem Mitglied die Prüfung des Vereinsausschlusses mit und ermöglicht ihm / ihr die Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen.
 - c) Das Ehrengericht ist in Fällen nach §3, Abschnitt 4 der Beitragsordnung einzubinden.
 - d) Die Entscheidung über einen Ausschluss aus wichtigem Grund fällt der Turnrat mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dieser Beschluss wird unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
 - e) Gegen den Beschluss des Turnrates ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung eingefordert werden.

§4 Beitragsgruppen

Die Vereinssatzung kennt lt. §3 der Satzung:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördernde Mitglieder

1. Alle natürlichen Personen, die Mitglied im Verein sind, gelten als aktive Mitglieder, sofern sie nicht die Einstufung als passives Mitglied beantragt haben.
 - a) Anträge auf passive Mitgliedschaft, die mit dem Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gestellt werden, sind mit dem ersten Tag der Mitgliedschaft wirksam.



- b) Sonstige Anträge auf passive Mitgliedschaft werden für das folgende Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierwöchige Frist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.
2. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie zahlen einen abgesenkten Beitrag.
3. Schüler, Studenten, Freiwilligendienstleistende sind Mitglieder die aktiv oder passiv am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie zahlen auf Antrag einen abgesenkten Beitrag, wobei eine vierwöchige Frist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.
4. Familien (Erwachsene und eigene, minderjährige Kinder) können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Ein Mitglied der Familie wird im Antrag als Ansprechpartner:in festgelegt. Familien zahlen einen gesonderten aktiven oder passiven Beitrag.
 - a) Familien gelten als aktiv, sobald mindestens ein Mitglied der Familie aktiv am Sportbetrieb teilnimmt.
 - b) Familien können einen Antrag auf passive Familienmitgliedschaft stellen. Der Antrag wird für das folgende Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierwöchige Frist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.
 - c) Familien können mit dem Antrag auf Familienmitgliedschaft die sofortige Einstufung als passive Familie beantragen.
5. Ehrenmitglieder werden vom Turnrat ernannt. Sie zahlen einen abgesenkten Beitrag. Der Beitrag kann auch vollständig erlassen werden.
6. Fördermitglieder zahlen einen individuellen Beitrag, der zumindest die Höhe des Beitrags für volljährige, passive Mitglieder beträgt.
7. Übungsleiter, die Mitglied im Verein sind, zahlen grundsätzlich den passiven Beitrag.
8. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres für das Gesamtjahr fällig. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. April des Geschäftsjahres, so wird dieser anteilig berechnet. Beim Austritt während des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge.

§5 Beitragstabelle

1. Die Beitragstabelle, vgl. Anhang, ist Teil der Beitragsordnung. Sie wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen.
2. Der Vorstand überprüft die Beitragstabelle regelmäßig auf Angemessenheit.

§6 Bekanntmachung

Die Beitragsordnung und die Beitragstabelle sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Dies erfolgt durch

- Aufnahme in die Homepage (Beitragsordnung, -tabelle)

BESCHLUSSVORLAGE



- Aushang der Beitragstabelle in/vor der Turnhalle
- Verweis auf die Beitragsordnung im Antrag auf Mitgliedschaft

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.05.2026 angenommen und ersetzt damit alle vorher bekannten Regelungen zum Beitrag.

Kleinniedesheim, den 29.05.2026

Schriftführer:in

1. Vorsitzende:r

ANHANG: Beitragstabelle